

RS UVS Vorarlberg 1994/06/16 1-0175/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1994

Rechtssatz

Laut Gutachten des beigezogenen kraftfahrtechnischen Sachverständigen bedeutet ein bis zum Indikator abgefahrenes Profil lediglich, daß die Mindestprofiltiefe erreicht oder möglicherweise unterschritten ist. Ist die Mindestprofiltiefe allerdings erst erreicht, so bedeutet dies, daß das geforderte Mindestprofil noch gegeben ist. Nach den Ausführungen des Sachverständigen kann ein Unterschreiten der Mindestprofiltiefe mit Sicherheit nur aufgrund einer nachfolgenden Messung mit einem Profiltiefenmeßgerät festgestellt werden.

Schlagworte

Ermittlung der Mindestprofiltiefe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at